

27.01.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Europäischen Union im Jahr 2001 und zu künftigen präventiven Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Tierseuchen in der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 300698 - vom 23. Januar 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 17. Dezember 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Europäischen Union im Jahr 2001 und zu künftigen präventiven Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Tierseuchen in der Europäischen Union (2002/2153(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 150 Absatz 2, Artikel 154 Absatz 1 und Artikel 160 seiner Geschäftsordnung sowie auf seinen Beschluss vom 16. Januar 2002 über die Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses für Maul- und Klauenseuche¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 5. April 2001² und vom 6. September 2001³ zum Auftreten der Maul- und Klauenseuche in der Europäischen Union im Jahr 2001,
- unter Hinweis auf die Anhörungen und die Delegationsreisen seines nichtständigen Ausschusses für Maul- und Klauenseuche in die am stärksten betroffenen Gebiete des Vereinigten Königreichs und der Niederlande,
- in Kenntnis der Berichte des Lebensmittel- und Veterinäramts der Kommission über Inspektionsreisen in das Vereinigte Königreich, nach Frankreich und Irland und in die Niederlande anlässlich der Maul- und Klauenseuche im Jahr 2001 (GD (SANCO) 3318, 3323, 3324, 3331, 3333, 3338, 3439 (2001)),
- in Kenntnis der weiteren nachstehenden Berichte:
 - "Foot and mouth disease: Lessons to be learned inquiry" Bericht der Untersuchungsgruppe unter der Leitung von Dr. Iain Anderson CBE, London,⁴
 - "The 2001 Outbreak of Foot and Mouth Disease", Report by the comptroller and auditor general, HC 939 Session 2001-2002: 21 June 2002 des National Audit Office, London,⁵
 - "Infectious diseases in livestock", Scientific questions relating to the transmission, prevention and control of epidemic outbreaks of infectious disease in livestock in Great Britain der Royal Society, London,⁶
 - "Foot and Mouth Disease in Scotland - The Scottish Executive Response", Scottish Executive, March 2002,⁷

¹ ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 51.

² ABl. C 21 E vom 24.1.2002, S. 339.

³ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 342.

⁴ <http://www.fmd-lessonslearned.org.uk/>

⁵ http://www.nao.gov.uk/publications/nao_reports/01-02/0101939.pdf

⁶ <http://www.royalsoc.ac.uk/inquiry>

⁷ <http://www.ma.hw.ac.uk/RSE/enquiries/footandmouth/EVIDEN18.PDF>

- "Inquiry into Foot and Mouth Disease in Scotland July 2002" der Royal Society of Edinburgh, Edinburgh,¹
- "Foot and Mouth Disease Controls: An assessment by the national assembly for Wales",²
- "Review of the handling of foot and mouth disease in Wales February 2002" der Welsh Local Government Association, Cardiff,³
- "Northumberland Foot and Mouth Disease Public Inquiry, Report of the Inquiry Pannel" Untersuchungsgruppe unter der Leitung von Professor Michael Dower CBE, Northumberland County Council,⁴
- "Foot and mouth investigation: Learning the Lessons 2001/2002", Gloucestershire County Councillor,⁵
- "Crisis and Opportunity", Devon Foot and Mouth Inquiry 2001, Final Report von Professor Ian Mercer CBE, herausgegeben von Devon Books, Tiverton Devon,⁶
- "Inquiry Report: An independent Public Inquiry into the Foot and Mouth Disease epidemic that occurred in Cumbria in 2001", Cumbria Foot and Mouth Disease Inquiry published by Cumbria County Council 2002,⁷
- "Foot and mouth: Heart and Soul", a collection of personal accounts of the foot and mouth outbreak in Cumbria 2001, compiled and edited by Caz Graham, published by Small Sister for BBC Radio Cumbria, Cumbria, ISBN 0 954157 0 3,
- "MKZ 2001: De evaluatie van een crisis", März 2002, B&A Groep Beleidsonderzoek & Advies bv, Den Haag,⁸
- "Veerkracht", Alterra-Bericht 539 von E.H. van Haaften, P.H. Kersten im Auftrag von Innovatie Netwerk Groene Ruimte en Agrocluster, Ministerie van LNV, Ministerie van VWS, Wageningen UR, Alterra, Research Instituut voor de Groene Ruimte, Wageningen,⁹
- in Kenntnis der "Petitie, aangeboden door ondernemers uit de hippische sector in de toezichtsgebieden Oene en Kootwijkerbroek" (Petition der Betriebe des Pferdesektors aus den Überwachungsgebieten Oene und Kootwijkerbroek),
- in Kenntnis der Petition der Stiftung "Ent Europa",

¹ http://www.ma.hw.ac.uk/RSE/enquiries/footandmouth/fm_mw.pdf

² <http://www.footandmouth.wales.gov.uk/scripts/viewnews.asp?NewsID=606>

³ <http://www.wlga.gov.uk/footandmouth/0203-foot&mouthreport.pdf>

⁴ http://www.northumberland.gov.uk/vg/fmd_maps/fmdreport2002.pdf

⁵ <http://www.gloscc.gov.uk/pubserv/gcc/foot&mouth2001/contents.htm>

⁶ <http://www.devon.gov.uk/fminquiry/finalreport>

⁷ http://www.cumbria.gov.uk/news/footandmouth/inquiry/f&m_inquiry_report_preface.pdf

⁸ <http://www.minlnv.nl/infomart/parlemnt/2002/par02080b.pdf>

⁹ <http://www.agro.nl/innovatienetwerk/doc/Veerkracht.pdf>

- in Kenntnis der zahlreichen schriftlichen Beiträge von Privatpersonen und Organisationen zum Ablauf der Maul- und Klauenseuche 2001 und zur künftigen Politik zur Verhütung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, die an seinen nichtständigen Ausschuss für Maul- und Klauenseuche gerichtet wurden,
- in Kenntnis des Berichts des nichtständigen Ausschusses für Maul- und Klauenseuche (A5-0405/2002),

I. trifft folgende Feststellungen und stellt folgende Erwägungen an:

Einführung

1. Die Geschwindigkeit und das Ausmaß der Verbreitung von Ausbrüchen von Maul- und Klauenseuche (MKS) des Typs Pan-Asia O im Jahr 2001 in der Europäischen Union (EU), insbesondere im Vereinigten Königreich, ist in der Geschichte der MKS ohne Beispiel.
2. MKS ist eine Viruserkrankung der Klauentiere (Wiederkäuer, Schweine). Das gleichnamige Virus ist hochinfektiös und außerordentlich leicht übertragbar. Aufgrund der beträchtlichen finanziellen Verluste infolge der verringerten Leistung der Tiere, der Tatsache, dass die Erzeugnisse nicht kommerziell verwertet werden können, und der Aufwendungen zur Bekämpfung der Seuche sowie nicht zuletzt der gewaltigen sozialen und psychologischen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung ist die Krankheit von erheblicher Bedeutung.
3. Allein im Vereinigten Königreich wurden bei 2 030 bestätigten Ausbrüchen nach Angaben des britischen National Audit Office 6,5 Millionen Tiere (Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und Wildtiere) im Zuge der Seuchenbekämpfung bzw. als direkte Auswirkung der Seucheneindämmungsmaßnahmen (so genannte „Schlachtung aus Tierschutzgründen“) getötet, und es wurden Entschädigungen dafür gezahlt. Nach anderen Schätzungen liegt die Zahl der getöteten Tiere sogar bei bis zu 10 Millionen Tieren, da getötete neu geborene Lämmer und Kälber bei der Berechnung der Entschädigungen nicht einbezogen wurden. In den Niederlanden betrug die Zahl rund 285 000 Tiere, in Frankreich rund 63 000 und in Irland 53 000. Von der Krise im Vereinigten Königreich waren vor allem Schafe betroffen, bei denen die Krankheit äußerlich nur sehr schwer zu erkennen ist.
4. Der MKS-Ausbruch 2001 und die Bekämpfungsmaßnahmen führten zu tiefgreifender Beunruhigung in der Gesellschaft in den betroffenen Ländern und anderen Teilen der Europäischen Union und hatten massive wirtschaftliche Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete. Vor allem die Landwirte, deren Tiere nicht getötet wurden, und der vor- und nachgelagerte Bereich der Nahrungsmittelproduktion sowie die übrige Wirtschaft, insbesondere der Tourismus, mussten schwere finanzielle Verluste tragen.
5. Der Ursprung der Seuche ist nicht zweifelsfrei geklärt. Untersuchungen der britischen Regierung deuten auf eine Infektion durch die Fütterung von Schweinen mit Abfällen von illegal eingeführtem Fleisch Anfang Februar 2001 auf einer Farm in Heddon-on-the-Wall, Northumberland, hin, von wo aus das Virus auf Schafe einer nahe gelegenen Farm übersprungen sei; vermutlich über den Schafmarkt von Longtown und weitere Märkte verbreitete sich das Virus im ganzen Land und weiter nach Frankreich und Irland. Durch

indirekte Kontakte mit infizierten Anlagen wurde die Seuche auch in die Niederlande verschleppt. Es wurden Vermutungen über andere Ursachen der Krise geäußert, für die jedoch keine substantiierten Hinweise vorliegen.

6. Da nur in einer sehr kleinen Anzahl von Fällen tatsächlich Tests durchgeführt wurden und in relativ wenigen Fällen bei den Labortests die Krankheit auch bestätigt wurde, ist es wichtig, dass die epidemiologischen Daten veröffentlicht und einer unabhängigen kritischen Analyse unterzogen werden, damit Lehren über die Verbreitung und die Bekämpfung der Krankheit für die Zukunft gezogen werden können.

Die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung der MKS im Jahr 2001

7. Die starke Zunahme des Nutztierbestands und der Besatzdichte in einigen Gebieten der EU zusammen mit den zunehmenden Tiertransporten und dem verstärkten Handel zwischen der EU Union und Drittländern in den letzten Jahrzehnten erhöhten die Gefahr der Infektion großer Tierpopulationen in der EU und entsprechend hoher Verluste für die Wirtschaft und Kosten für die öffentliche Hand aufgrund der notwendigen Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen und der Erstattungen. Die Beihilfemechanismen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der EU fördern einen intensiven Transport von und Handel mit MKS-empfindlichen Tieren im Binnenmarkt und damit die Verschleppung von Tierseuchen, ohne dass dem eine entsprechende Ausweitung der Kontrollen und der Veterinärsysteme, der Forschung im Bereich der Impfstoffe und moderner Testausrüstungen gegenübersteht.
8. Mehrere EU-Mitgliedstaaten verfolgten eine Strategie der generellen Impfung aller Rinder, bevor die Europäische Union im Jahr 1991 beschloss, zur derzeitigen Strategie der Keulung überzugehen.
9. Die EU verbietet seit 1992, in Änderung der bis dahin in den meisten Mitgliedsländern geübten Praxis, die prophylaktische Impfung gegen MKS. Ausgehend von diesem Verbot verfolgt sie auch im Fall eines MKS-Ausbruchs grundsätzlich eine Politik des "Nicht-Impfens". Die Politik des "Nicht-Impfens" ist an den handelspolitischen Empfehlungen des Internationalen Tierseuchenamtes (Office International des Epizooties - OIE) orientiert. Dieses legte die Voraussetzungen und Folgen von Notimpfungen bei einem MKS-Ausbruch zumindest zurzeit der Krise 2001 unzureichend fest. Die OIE-Empfehlungen enthielten übermäßig lange Fristen zur Wiedererlangung des für den Handel so wichtigen Status "MKS-frei", wenn im Fall eines Ausbruchs Notimpfungen (Schutzimpfungen) vorgenommen wurden, und trug dem wissenschaftlichen Stand im Hinblick auf Tests zur Unterscheidung geimpfter von infizierten Tieren nicht Rechnung.
10. Darüber hinaus gab es im Rahmen des OIE kein schnelles Verfahren zur Einrichtung anerkannter MKS-freier Zonen auf dem Gebiet des Landes, in dem Ausbrüche festgestellt wurden und das eine MKS-Infektionszone festgelegt hat. Die Feststellung einer MKS-freien Zone hätte nur mit erheblicher Zeitverzögerung erfolgen können und deshalb erschien jede Regionalisierung, insbesondere im Zusammenhang mit Notimpfungen, nicht attraktiv.
11. Die bisherige EU-Politik im Fall eines MKS-Ausbruchs war dementsprechend darauf ausgerichtet, die infizierte Herde sowie diejenigen MKS-empfindlichen Tiere zu keulen, die mit der Infektionsquelle oder infizierten Vektoren in Berührung gekommen waren

oder erwiesenermaßen auf andere Weise infiziert wurden ("stamping out"-Politik). Notimpfungen sollten grundsätzlich vermieden werden und nur - auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaates - im Fall eines großen Ausbruchs ausnahmsweise möglich sein. Diese Politik kann nach den Erfahrungen mit der MKS im Jahr 2001 nicht in ihrer gegenwärtigen Form fortgeführt werden.

12. Die MKS-Krise 2001 hat in den betroffenen Gebieten zu traumatischen Erfahrungen geführt. Die Politik der EU und der Mitgliedstaaten muss deshalb künftig bei der Festlegung der Bekämpfungsstrategien und -methoden die sozialen und psychologischen Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie die Auswirkungen auf nichtlandwirtschaftliche Wirtschaftsbereiche, wie den Tourismus, in den von einem großen MKS-Ausbruch betroffenen Gebieten berücksichtigen. Bisher stellte die Politik des grundsätzlichen "Nicht-Impfens" die handelspolitischen Aspekte unangemessen in den Vordergrund.

Vorbeugung und Bekämpfung der MKS im Vereinigten Königreich im Jahr 2001

13. Das Vereinigte Königreich benützte zur Bekämpfung der MKS einen Notstandsplan gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/423/EWG, der 1993 von der Kommission genehmigt und zuletzt im Jahr 2000 angepasst worden war; dieser Notstandsplan entsprach den Kriterien der Entscheidung 91/42/EWG. Der Notstandsplan war an den bisherigen Erfahrungen mit MKS orientiert und auf ein lokales Auftreten von MKS mit nicht mehr als 10 Ausbrüchen ausgerichtet. Die Richtlinie 85/511/EWG in der durch die Richtlinie 90/423/EWG geänderten Fassung besagt insbesondere, dass gegebenenfalls eine Notimpfung durchgeführt werden muss, wenn „die Seuche verschleppt zu werden droht“, und dass bei dieser Entscheidung „der Bestandsdichte in bestimmten Regionen und der Notwendigkeit, spezielle Rassen zu schützen, in besonderer Weise Rechnung zu tragen“ ist. Die „Lessons to be Learned“-Untersuchung im Vereinigten Königreich stellte jedoch fest: „...dass nicht bewiesen ist, dass das Vereinigte Königreich bei der Änderung seiner strategischen Politik den europäischen Richtlinien von 1999 nachgekommen sei. Die Krisenplanung für eine Impfung war minimal“. Dies war ein größerer Schwachpunkt im Krisenplan des Vereinigten Königreichs und der Durchführungspolitik, die von der Kommission hätte überprüft werden und an der Korrekturen hätten vorgenommen werden sollen.
14. Es handelte sich im Vereinigten Königreich zum Zeitpunkt der Bestätigung der MKS bereits um 50 bis 70 Ausbrüche und in der Folge um 12 (Mini-)Epidemien. Daher überstieg das Ausmaß der MKS-Krise 2001 bei weitem das Ausmaß, das dem nationalen Notstandsplan und den regionalen Notstandsplänen zu Grunde lag. Es wäre aufgrund der bisherigen Erfahrungen und des abschätzbaren Risikos jedoch unverhältnismäßig gewesen, den MKS-Notstandsplan einschließlich der notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen auf ein solches Ausmaß hin auszurichten. Allerdings hätte der Notstandsplan aus heutiger Sicht auch ein Szenario für einen schweren und extensiven Ausbruch, einschließlich eines schlimmsten anzunehmenden Falls, enthalten müssen.
15. Die Notstandsplanung und die personelle und logistische Vorbereitung auf einen Ausbruch von MKS oder anderen meldepflichtigen exotischen Tierkrankheiten im Vereinigten Königreich wiesen jedoch nach einem vom staatlichen Veterinärdienst in Auftrag gegebenen Bericht von Februar 1999 ("Drummond Report") erhebliche Mängel auf. Die Empfehlungen dieses Berichts zur Behebung der Mängel wurden vor Ausbruch der Krise kaum umgesetzt, obwohl sich auch der Leiter des staatlichen Veterinärdienstes

im Juli 2000 über den Stand der Vorbereitung ausgesprochen besorgt zeigte, insbesondere im Hinblick auf die Schlachtung, die Beseitigung von Tierkadavern, die Fortbildung des Personals und die Verfügbarkeit von Notstandsplänen, die auf dem neuesten Stand sind.

16. Es wurde sofort ein Ausfuhrverbot für das Vereinigte Königreich verhängt, während die britische Regierung vom 20. Februar 2001 (als der erste Fall bestätigt wurde) bis zum 23. Februar 2001 zögerte, bevor sie die Transporte von MKS-empfindlichen Tieren landesweit verbot und die Viehmärkte schloss. Diese Verzögerung verursachte eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der Krankheitsfälle. Rückblickend ist festzustellen, dass ein sofortiges landesweites Transportverbot für MKS-empfindliche Tiere bei der ersten Feststellung von MKS im Vereinigten Königreich hätte verhängt werden sollen, was aber zum gegebenen Zeitpunkt von weiten Teilen der Bevölkerung wohl als unverhältnismäßig empfunden worden wäre.
17. Das Fehlen eines effektiven Systems zur schnellen Identifizierung und Rückverfolgung der Transportwege von Schafen - der Tierart, die am stärksten von der Seuche betroffen war - und die Mängel bei den Kontrollen der Händler und Märkte haben die Bekämpfung der Seuche erheblich erschwert.
18. Die Strukturen und die Organisation des öffentlichen Dienstes (Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen) im Vereinigten Königreich sind sehr komplex. Der Umgang mit der Seuche war gekennzeichnet durch mangelnde Koordinierung zwischen dem tierärztlichen und dem politischen Personal innerhalb des staatlichen Veterinärdienstes und zwischen den Regionen und der zentralen Verwaltung. Dies führte zu einer Reihe von Schwierigkeiten bei der Festlegung und Durchführung der Bekämpfungsstrategie der Regierung. Es fehlte eine klare Abgrenzung der Befugnisse.
19. Die Zahl des in Vollzeit beschäftigten staatlichen tierärztlichen Personals im Vereinigten Königreich wurde in den letzten 20 Jahren um rund die Hälfte reduziert, wobei allerdings die Zahl der normalerweise im Feld tätigen Amtstierärzte nach Angaben der britischen Regierung nur wenig variierte. Diese erhebliche Verringerung des Personals des staatlichen Veterinärdienstes ging zudem einher mit der Auflösung von lokalen Veterinärzentren und der Konzentration auf regionale Zentren, was zum Verlust von Kenntnissen über lokale Besonderheiten führen musste. Insgesamt wurde dadurch die Fähigkeit, auf die Krise zu reagieren, geschwächt, zumal im gleichen Zeitraum der Nutztierbestand deutlich zunahm. Das Personal reichte zu Beginn der Epidemie nicht aus, um der schnell wachsenden Zahl der infizierten Betriebe und den notwendigen Kontroll- und Tilgungsmaßnahmen gerecht werden zu können. Infolgedessen mussten rasch viele Tierärzte aus dem Ausland herangezogen werden, um die Seuche zu bekämpfen. Ein internationaler Amtshilfeplan war nicht vorgesehen. Viele Hilfsangebote von Tierärzten aus dem Vereinigten Königreich, sowohl mit als auch ohne Erfahrung mit MKS wurden ignoriert, und doch wurden Hunderte von ausländischen Veterinären eingesetzt. Ihre Hilfe war von unschätzbarem Wert, obwohl in einigen Fällen möglicherweise Unsicherheit bei den Landwirten ausgelöst wurde, was zum Teil auf Sprachprobleme zurückzuführen war.
20. Die Informationspolitik der britischen Regierung war vor und während der Krise unzulänglich. Der Inhalt des Notstandsplans war zu Beginn und gewisse Zeit während des Ausbruchs der Öffentlichkeit nicht bekannt (er erschien auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft erst im August 2001). Der Farmers Union von Ulster war zu Beginn des Ausbruchs nicht einmal die Existenz des Notstandsplans bekannt.

21. Der Informationsfluss der staatlichen Stellen zu den lokalen Einrichtungen und betroffenen Landwirten war schwach, und Ratschläge der verschiedenen Regierungsstellen wurden wiederholt geändert, wichen voneinander ab oder widersprachen sich sogar. Darüber hinaus berichtete die National Farmers' Union (NFU), dass Beamte des Landwirtschaftsministeriums häufig die "Helpline" der NFU benutzten, um sich Rat zu holen, da sie die erforderliche Information innerhalb des Ministeriums nicht bekommen konnten.
22. Viele der Probleme im Zusammenhang mit dem Management des Ausbruchs der Seuche waren zurückzuführen auf bürokratische und formalistische Prozeduren im Hinblick auf die Kompensationen, wiederholte Verzögerungen bei Entscheidungen und Interventionen der Behörden, vor allem im Zusammenhang mit der Beseitigung der Tierkadaver, fehlende wirksame Notfallpläne, unzureichend informiertes Veterinärpersonal, personelle Unterbesetzung der örtlich eingerichteten Stellen zur Seuchenbekämpfung, Verletzungen der Tierschutzbestimmungen bei der Keulung und im Zusammenhang mit dem Verbringungsverbot. Allerdings ist richtig, dass Entschädigungsforderungen in fairer und überlegter Weise bearbeitet werden müssen, um Betrug zu vermeiden. In Einzelfällen wurde auch davon berichtet, dass betroffene Landwirte im Zusammenhang mit der Durchführung der Keulungen eingeschüchtert und unter Druck gesetzt worden seien. Die genannten Mängel und die teilweise unzureichende Informationspolitik führten zu erheblichem Stress bei den Betroffenen, an dessen Folgen manche noch Monate nach der Krise psychisch litten.
23. Auf der anderen Seite hat das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission im März 2001 festgestellt, dass die organisatorische Antwort des Vereinigten Königreichs auf den MKS-Ausbruch sowohl auf nationaler wie auch auf lokaler Ebene wirksam und effizient war und die Geschwindigkeit, mit der die zentralen und lokalen Krisenzentren eingerichtet wurden, beeindruckend war. Ebenso wurde der aufopferungsvolle Einsatz des zur Krisenbekämpfung eingesetzten Personals hervorgehoben. Das Amt bemerkte allerdings gleichzeitig, dass das Ausmaß der Epidemie die verfügbaren Ressourcen zur Seuchenbekämpfung schnell überstieg.
24. Trotz der raschen Verbreitung der Seuche in den ersten Wochen blieben große Teile des Landes seuchenfrei und in einigen Teilen, etwa Kent, wurde die Seuche erfolgreich ausgerottet.
25. Ab Ende März 2001 stützte die britische Regierung sich bei ihren Entscheidungen auf epidemiologische Modelle. Die Art der Verbreitung des Virus spielte bei der Modellierung nach Angaben des Leiters der wissenschaftlichen Beratergruppe der britischen Regierung keine Rolle. Die Eignung der verwendeten nicht validierten Modelle zur Modellierung des Verlaufs der Seuche ist wissenschaftlich nach wie vor umstritten und wird insbesondere von Veterinärwissenschaftlern mit MKS-Sachkunde angefochten. Die verwendeten Modelle mündeten schließlich Ende März 2001 in den Vorschlag des neuen "24/48 hours contiguous cull" (Tötung empfänglicher Tiere auf infizierten Höfen innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Infektion und empfänglicher Tiere auf benachbarten Höfen innerhalb von 48 Stunden) - eine Strategie, die unvermeidbare laxer Biosicherheit und nachweisliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen aufwies.

26. Die Seuche schien außer Kontrolle zu geraten, bis sie gegen Ende März 2001 ihren Höhepunkt erreichte. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit der Anwendung des Konzepts des „24/48 hours contiguous cull“ begonnen. Es wurde mehr Personal hinzugezogen, und die Armee wurde zur Bewältigung der logistischen Probleme bei der Beseitigung der Tierkadaver eingesetzt. Es ist jedoch umstritten und zweifelhaft, ob das Konzept des "24/48 hours contiguous cull" tatsächlich kausal für die Umkehrung des Verlaufs der MKS (von einer Zunahme zu einer Abnahme der Fälle) war, schon weil die Keulung von Tieren auf benachbarten Höfen innerhalb von 48 Stunden in der Praxis in vielen Fällen nicht verwirklicht werden konnte.
27. Der Einsatz der Armee, insbesondere zur logistischen Unterstützung bei der Beseitigung von Tierkadavern, erfolgte erst zu einem relativ späten Zeitpunkt, als die Seuche bereits außer Kontrolle war und Tiere zum Teil tagelang tot auf den betroffenen Höfen herumlagen. Im Nachhinein kann man sagen, dass der Rückstand bei der Beseitigung der Tierkadaver vermindert worden wäre, wenn die Armee zu einem früheren Zeitpunkt eingesetzt worden wäre, und den Landwirten und den ländlichen Gemeinden viel Kummer erspart geblieben wäre.
28. Die Bekämpfung der Seuche im Vereinigten Königreich gelang offenbar in Schottland (County of Dumfries and Galloway) besser als in anderen Gebieten, weil die Kommunikationswege kürzer waren und ein Ansatz der integrierten Notstandsplanung verfolgt wurde (politische Entscheidungen und logistische Kontrolle lagen weitgehend auf regionaler Ebene, auch wenn der staatliche Veterinärdienst aufgrund besonderer innerstaatlicher Abkommen seine dort festgelegten Kompetenzen auch in Schottland wahrnahm). Darüber hinaus waren seit dem Flugzeugabsturz von Lockerbie besondere Mechanismen zur Krisenreaktion entwickelt worden. Die Zahl der MKS-Fälle insgesamt war in Schottland allerdings auch geringer, und die Verbringungen von Tieren fanden generell in Richtung Süden statt.
29. Die große Anzahl von Tieren, die gekeult wurden, hatte enorme Probleme bei der Beseitigung von Tierkadavern zur Folge, die durch Impfungen auf benachbarten Höfen oder in einem bestimmten Umkreis um infizierte Höfe hätten reduziert werden können.
30. Die Entscheidung der britischen Regierung, im Rahmen der Massenkeulungen Tierkadaver in Massenvergrabungsplätzen zu vergraben oder auf Scheiterhaufen zu verbrennen, wurde zum größten Teil ohne angemessene Konsultation mit den lokalen Einrichtungen getroffen. Infolgedessen kam es zu Verstößen gegen die für die menschliche Gesundheit und den Umweltschutz geltenden Leitlinien durch Emissionen und Grundwasserbelastung. Dies belastete die nahe wohnende Bevölkerung außerordentlich und die Fernsehbilder über die brennenden Scheiterhaufen und die Massenbegräbnisstätten erschütterten das Selbstverständnis der Bürger über den angemessenen Umgang mit Tieren und hatten verheerende Auswirkungen auf den Tourismus in den betroffenen Gebieten. Eine Überwachung der Auswirkungen dieser Beseitigungsmethoden auf die Umwelt wurde zum damaligen Zeitpunkt in der konkreten Situation nicht durchgeführt, um zu schlüssigen Ergebnissen zu gelangen, obgleich durch die Verbrennung von Tierkadavern auf Scheiterhaufen anerkanntermaßen Karzinogene in die Atmosphäre gelangt sind.
31. Die Keulung von Tierbeständen war aufgrund des damit erzeugten Zeitdrucks in einer Reihe von Fällen mit dem Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen verbunden. Es wurde

berichtet, dass Tiere wegen nicht sachgemäßer Vorgehensweise bei den Keulungen durch zum Teil unzureichend geschultes Personal unnötige Leiden und Schmerzen zu erdulden hatten. Dies verursachte wiederum vielen Landwirten und ihren Familien viel unnötiges Leid. Die Mitgliedstaaten sollten Überlegungen über die erforderliche Schulung des Personals vor einer Seuche anstellen.

32. Mit der Massenkeulung und der Verbringung der Kadaver an Massenvergrabungsplätze oder Verbrennungsplätze riskierte man im Übrigen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung des Virus durch das eingesetzte Personal oder deren Geräte und durch den Transport getöteter Tiere durch nicht infizierte Gebiete. Es gibt vereinzelte Hinweise darauf, dass dies tatsächlich erfolgt ist, jedoch wurde zum damaligen Zeitpunkt keine offizielle Überwachung durchgeführt.
33. Für den in Cumbria sowie in Dumfries und Galloway angeordneten "3 km cull", das heißt die Keulung von Schafen, Schweinen und Ziegen im Umkreis von 3 km um einen infizierten Hof, fehlte möglicherweise eine innerstaatliche Rechtsgrundlage, abgesehen von der Frage der Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des "3 km cull", kann abschließend jedoch nur von Gerichten beurteilt werden. Im Vereinigten Königreich haben die Gerichte in zwei Fällen festgestellt, dass die Keulung effektiv rechtmäßig war. Eine ausdrückliche Ermächtigung oder ein ausdrückliches Verbot auf europäischer Ebene ist insoweit nicht ersichtlich.
34. Die Impfung von Rindern ab Ende März/Anfang April 2001 in Cumbria war eine Option, die vom Chief Scientific Adviser der Regierung und vom Chief Veterinary Officer unter der Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Kriterien, darunter die Unterstützung der Landwirte, empfohlen wurde. Die Regierung hielt diese Option wegen fehlender Unterstützung durch die National Farmers' Union und den Lebensmittelhandel nicht für umsetzbar (der Widerstand gegen Impfungen war bei einigen Landwirten offenbar durch die irrige Vorstellung begründet, dass es keine EU-Entschädigungen für die mögliche Wertminderung geimpfter Tiere gebe). Die Einflussnahme relativ kleiner, spezieller Interessengruppen (Teile des fleischproduzierenden Landwirtschaftssektors und des Lebensmittelhandels) auf Entscheidungen, die das Gemeinwohl ganzer Regionen betreffen, scheint insofern beim Management des MKS-Ausbruchs 2001 im Vereinigten Königreich unangemessen groß gewesen zu sein. Dies ist umso bedenklicher, als unbegründete und unsubstantiierte Befürchtungen des Lebensmittelhandels, dass die Verbraucher Produkte, die von geimpften Tieren stammen, nicht akzeptieren würden, bestanden. Es ist wichtig, dass in der nahen Zukunft eine Vereinbarung und Verständigung darüber erreicht wird, dass das Fleisch und die Milch geimpfter Tiere für den menschlichen Verzehr unbedenklich ist, um zu verhindern, dass sich diese Art von Diskussion bei einem künftigen Ausbruch der Seuche wiederholt.

Die Bekämpfung der MKS in den Niederlanden

35. Das MKS-Virus wurde offensichtlich in die Niederlande durch einen Transport irischer Kälber eingeschleppt, die dem bei Schafen aus dem Vereinigten Königreich vorhandenen Virus während einer obligatorischen Ruhezeit an einem offiziellen Aufenthaltsort für Tiertransporte in Mayenne, Frankreich, ausgesetzt waren.
36. Die Organisation der Bekämpfung der MKS in den Niederlanden beruhte auf den Erfahrungen mit der Schweinepestkrise. Der MKS-Notstandsplan legte die

Verantwortlichkeiten und Verfahren klar fest, wobei die Beschlussfassung auf zentraler Ebene erfolgte und die Durchführung auf regionaler Ebene, wobei der örtliche und regionale Sachverstand zu wenig Anerkennung fand.

37. Der Beschluss, ein regionales Krisenzentrum einzurichten, wurde erst zum Zeitpunkt des ersten Ausbruchs getroffen; der Aufbau der regionalen Organisation – personelle Besetzung, Einrichtungen – dauerte mehrere Tage, wodurch wertvolle Zeit verstrich, bis die Durchführungsorganisation bei der Umsetzung der veterinärrechtlichen Maßnahmen und dem Aufbau eines Beziehungsnetzes mit anderen Beteiligten in der Region vollständig operationell und effektiv war.
38. Die Strategie der Niederlande war anfangs darauf ausgerichtet, das MKS-Virus zur Rückgewinnung des Status "MKS-frei ohne Impfung" so schnell wie möglich auszumerzen; die daraus resultierenden, erheblichen sozialen und psychologischen Auswirkungen auf die ländlichen Gemeinschaften wurden von der Regierung in Kauf genommen. Als aber aufgrund der zunehmenden Schlachtungen die Überlastung der vorhandenen Tierkörperbeseitigungskapazitäten drohte, wurden Notimpfungen, bei der die Tiere am Leben blieben, beantragt und durchgeführt. Erst nachdem das Impfprogramm abgeschlossen und die Seuche ausgemerzt war, ging die Regierung dazu über, die geimpften Tiere zu schlachten, damit der Export nach den OIE-Empfehlungen nach drei Monaten anstelle von zwölf Monaten wieder aufgenommen werden konnte.
39. Die Massenkeulungen riefen in den Niederlanden und in anderen Teilen der EU große Empörung in der Öffentlichkeit hervor; Landwirte und insbesondere die Milchviehhalter, Rinderzüchter, Schaf- und Ziegenhalter und -züchter und Kleinbauern, die Tierhaltung und -zucht als Hobby betreiben, die meisten Tierärzte und Geschäftsleute vom Lande, die jedoch nichts mit der Landwirtschaft zu tun haben, sowie die Gesellschaft insgesamt, die sich zunehmend in neuen spezifischen Interessenvereinigungen organisierte, plädierten für Not- oder Schutzimpfungen, nach denen die Tiere am Leben bleiben konnten, statt Keulungen. Über die MKS-Krise in den Niederlanden und die öffentliche Empörung wurde in den Medien sehr ausführlich berichtet.
40. Zuweilen fehlte es an ausreichender Kapazität zur Durchführung der Maßnahmen, was zu ungewollten Anpassungen in den Durchführungsplänen führte.
41. Auch in den Niederlanden lag ein erheblicher Mangel bei der Bekämpfung der MKS in der unzureichenden Koordination und Informationspolitik der nationalen Behörden sowie fehlenden Kontaktmöglichkeiten der betroffenen Landwirte mit den zuständigen staatlichen Stellen.
42. In den Niederlanden wurde in den ersten Tagen der Krise eine Keulungspolitik betrieben. Recht schnell wurde nach Genehmigung durch die Kommission die Seuchenbekämpfung in Form der "Ring-Impfung" eingeführt. Alle Tiere im Impfring wurden schließlich getötet, um frühzeitig wieder exportieren zu können. Der Beschluss, das geimpfte Vieh zu keulen, wurde nach der Anhörung und nach der Billigung durch die Bauernverbände getroffen. Im Ergebnis wurden in den Niederlanden rund 10 000 Tiere pro infiziertem Hof geschlachtet, verglichen mit 2 000 im Vereinigten Königreich. Dies lag allerdings auch an der besonderen Dichte des Tierbestands in den Niederlanden und daran, dass in dem Gebiet um Oene die Impfung in einem weiträumigen Radius von 25 km und als

Notimpfung mit dem Ziel der weiteren normalen Verwertung der geimpften Tiere geplant und genehmigt worden war.

43. Die niederländischen Regeln über Kürzungen der Erstattungen der Landwirte führten zu teilweise extremen Kürzungen, die als nicht gerechtfertigt empfunden wurden; das System der Erstattungen und Kürzungen bei Tierseuchen ist in der EU so unterschiedlich geregelt, dass die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besteht.

Die Erfahrungen in Frankreich

44. Die französischen Behörden aktivierten sofort nach Bekanntwerden des ersten Ausbruchs im Vereinigten Königreich den MKS-Notstandsplan auf nationaler und regionaler Ebene und richteten unter Einbeziehung der relevanten Berufsorganisationen Krisenstäbe ein.
45. MKS wurde in Frankreich ebenfalls durch präventive Keulung, verbunden mit serologischen Untersuchungen und einem zeitweiligen Verbringungsverbot empfänglicher Tiere, und unter Verzicht von Impfungen bekämpft. Bei den zwei MKS-Ausbrüchen in Frankreich wurden die empfänglichen Tiere in einem 3 km Radius um die betroffenen Höfe gekeult.
46. Die Bekämpfung der MKS in Frankreich 2001 war effizient und erfolgreich, wobei jedoch auch hier die Identifikation und Registrierung von Schafen als verbesserungsbedürftig erkannt wurde. Die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen spielten allerdings auch bei der Strategie zur Bekämpfung der MKS in Frankreich keine wesentliche Rolle. Die Frage der Impfung hat sich in Frankreich wegen der geringen Zahl der MKS-Ausbrüche nicht gestellt.
47. Die Frage der ungleichen Kompensation für erlittene Schäden stellt sich auch in Frankreich.

Die Erfahrungen in Irland

48. Die irischen und nordirischen Behörden waren durch die Ausbrüche in Großbritannien vorgewarnt und konnten sich auf das Auftreten von MKS sehr gut vorbereiten. Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Irland und Nordirland verlief reibungslos und trug entscheidend dazu bei, dass das Auftreten von MKS regional sehr begrenzt blieb. Die Maßnahmen waren wirksam und effizient.
49. Die Frage der Impfung stellte sich aufgrund der geringen Zahl an Ausbrüchen auf der irischen Insel nicht.

Die Erfahrungen in Griechenland

50. In Griechenland sind MKS-Seuchen bislang nur vereinzelt aufgetreten, da die Seuche in diesem Land nicht enzootisch ist. Die MKS-Fälle sind vor allem in den Verwaltungsbezirken an den Ostgrenzen zu verzeichnen (Evros, Mytilini, Chios, Samos, Dodekanes), da die Seuche bekanntlich in der Türkei enzootisch auftritt, in den anderen Nachbarländern jedoch offensichtlich nicht. Früher war man der Auffassung, die Krankheit werde durch die illegale Einfuhr von Lebendvieh nach Griechenland eingeschleppt. Nach den Seuchen von 1994 und 1996 und der Keulung Tausender Tiere

sind die Viehzüchter in Griechenland sensibilisiert und erklären, es gebe keine illegalen Einfuhren von Tieren aus dem Nachbarland mehr.

51. Die letzte Enzootie im Sommer 2000 im Verwaltungsbezirk Evros wurde darauf zurückgeführt, dass Tiere aus dem griechischen Grenzgebiet im Flusslauf des Evros mit türkischen Tieren zusammengetroffen sind, da dieser aufgrund der Trockenheit nur wenig Wasser führte. Damit war ein Zusammentreffen der Herden beim Weiden und Tränken der Tiere möglich. Da das Virus hochinfektiös und außerordentlich leicht übertragbar ist, ist eine Ansteckung denkbar. Die Herkunft des Virenstamms, der isoliert wurde, wurde auch im Labor durch PCR nachgewiesen. Es wurde nachgewiesen, dass es sich um einen Stamm des Serotyps Asia 1 handelt, der einem am gegenüberliegenden Ufer des Evros vorkommenden ähnelt.
52. Während der Seuche im Sommer 2000 gab es 12 Seuchenherde im Verwaltungsbezirk Evros. Ca. 8 000 Tiere wurden gekeult und vergraben (5 400 Rinder, 2 300 Ziegen und Schafe, 300 Schweine). Die Kosten dafür beliefen sich auf 750 000 EUR. Zu diesen Kosten sind nicht nur die Entschädigungen zu rechnen, sondern auch Ausgaben für Inspektionen und Desinfizierung sowie Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen. Die Reaktionen in der Bevölkerung sowie in den Medien und von Seiten der Tierschutzorganisationen waren verhalten.

Die Rolle der Kommission bei der MKS-Bekämpfung

53. Die Kommission hat bei Ausbruch der Krise unverzüglich reagiert und die notwendigen Entscheidungen getroffen. Sie hat im weiteren Verlauf der Krise auf der Basis der Stellungnahmen des Ständigen Veterinärausschusses ihre Entscheidungen der Entwicklung der Krise zeitgerecht angepasst und dokumentiert. Im Hinblick auf das Management der Krise durch die Kommission sind keine Versäumnisse zu erkennen. Die hohe Qualität der Arbeit der Kommission bei der Bekämpfung der Krise wurde auch von nationalen Veterinärbehörden betroffener Mitgliedstaaten ausdrücklich hervorgehoben.
54. Die Überprüfung der Notstandspläne der Mitgliedstaaten durch die Kommission seit der Einführung des Verbots prophylaktischer Impfungen 1992 ist jedoch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt. Es war - abgesehen von den Überprüfungen im Rahmen der Genehmigung der Notstandspläne - weder die Implementierung des Notstandsplans des Vereinigten Königreichs noch dessen der Niederlande oder Frankreichs vor Ausbruch der Krise 2001 überprüft worden.

Die Bekämpfung der MKS in Drittländern

55. Die präventive (Routine-) Impfung ist Praxis in zahlreichen Ländern, in denen MKS endemisch ist. Notimpfungen haben in Verbindung mit gezielten Keulungen in den vergangenen Jahren in Albanien 1996, Korea und Südafrika 2000 und Uruguay 2001 zu rascher Ausrottung der Seuche geführt.
56. Das Beispiel der Bekämpfung von MKS in Uruguay 2001 zeigt die erheblichen positiven Aspekte von Notimpfungen ohne anschließende Tötung der Tiere im Fall eines weit verbreiteten Ausbruchs, obgleich die örtlichen Bedingungen dort nicht mit jenen in der EU vergleichbar sind. Aufgrund der dort erfolgten Massenimpfung von 10 Millionen

Rindern, begleitet von Verbringungsbeschränkungen, wurde die Seuche innerhalb von 15 Wochen ausgerottet. Nur knapp 7 000 Tiere wurden gekeult. Die Auswirkungen auf das soziale Leben waren begrenzt und die Kosten der Ausrottung der Seuche (Impfstoffe, Desinfektion, Kompensation der Landwirte) beliefen sich auf lediglich 13,6 Millionen USD.

Die Frage der Impfung im Rahmen der künftigen Strategie zur Bekämpfung der MKS in der EU

57. Die Frage, ob und in welchem Umfang bei einem MKS-Ausbruch geimpft werden soll, ist auch nach den Erfahrungen von 2001 nicht eindeutig und von vornherein für alle Fälle zu beantworten. Wegen der derzeitigen Auswirkungen auf den internationalen Handel ist die Entscheidung über die Impfung im Übrigen nicht eine wissenschaftliche, sondern eine politische Entscheidung und hängt deshalb davon ab, welche Umstände und Interessen berücksichtigt und welche prioritären Ziele bei der Seuchenbekämpfung gesetzt werden. Allerdings muss sich eine solche Entscheidung stets auf fundierte wissenschaftliche Beweise und Erkenntnisse stützen und die spezifischen Umstände einer Epidemie berücksichtigen. Viele Einwände gegen die Impfung könnten im Rahmen einer vernünftigen Debatte beseitigt werden, bei der die Beteiligten vor einem weiteren Ausbruch klare Vereinbarungen treffen. Trotz der jüngsten Änderungen der OIE-Empfehlungen sollte die weiter bestehende dreimonatige „Bestrafung des Handels“ bei Impfung in den Augen vieler Behörden durch einen künftigen Beschluss der OIE aufgehoben werden, damit Schlachtung und Impfung gleich behandelt werden. Diese Veränderung wird es ermöglichen, dass Beschlüsse sinnvollerweise ausgehend von einer vernünftigen Seuchenbekämpfung und nicht aufgrund wirtschaftlicher und politischer Erwägungen getroffen werden.
58. Die Anhörungen des nichtständigen MKS-Ausschusses des Europäischen Parlaments haben zur Frage der Zweckmäßigkeit von Impfungen zur Eindämmung bzw. Ausrottung eines MKS-Ausbruchs auch aus veterinärmedizinischer bzw. epidemiologischer Sicht, z.B. was Zahl der Serotypen, das Tempo der Maßnahmen, die Probleme der Unterscheidung von Antikörpern infizierter Tiere betrifft, keine einstimmige Haltung der Experten gezeigt. Eine große Zahl von Experten betonte jedoch, dass Notimpfungen unter bestimmten Voraussetzungen im Vergleich zur "stamping out"-Methode die bessere Methode zur MKS-Bekämpfung darstelle. Die Frage der Impfung muss im Kontext der konkreten Situation gelöst werden. Sie ist auch im Zusammenhang mit der Höhe des Risikos künftiger MKS-Ausbrüche infolge der jeweiligen Bekämpfungsmethode zu sehen.
59. Die massenhafte Keulung von Tieren und die anschließende Vernichtung des Fleisches haben in der Öffentlichkeit heftige Proteste ausgelöst und sind ethisch nur durch besondere sozioökonomische Gründe zu rechtfertigen. Außerdem haben einige Länder mehr Geld für die Seuchenbekämpfung ausgegeben, als durch vermiedene Exporthandelsverluste gewonnen werden konnte. Die Transparenz der Entscheidungen muss gewährleistet sein, sonst können die Bevölkerungskreise, die besonders unter der Politik des „Nicht Impfens“ zu leiden haben, bei einem späteren MKS-Ausbruch kaum zur notwendigen Kooperation gewonnen werden. Die Epidemie des Jahres 2001 hat klar gemacht, dass die Öffentlichkeit nicht noch einmal eine Massenkeulung in dem Umfang, wie sie im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden stattgefunden hat,

akzeptieren wird und dass alternative Seucheneindämmungsstrategien deshalb ganz wichtig sind.

60. Das seuchenpolizeiliche (und handelspolitisch motivierte) Ziel der schnellstmöglichen Ausrottung der Seuche bei geringstmöglicher Zahl der gekeulten Tiere darf nicht den grundsätzlichen Verzicht auf Impfungen implizieren und muss immer gegen andere politisch relevante Ziele, wie die Vermeidung exzessiver wirtschaftlicher Verluste in den vor- und nachgelagerten Bereichen der Nahrungsmittelproduktion und in anderen Wirtschaftssektoren, und die Vermeidung traumatischer psychosozialer Erfahrungen in den betroffenen Regionen abgewogen werden.
61. Die heute zur Verfügung stehenden Impfstoffe erlauben - zumindest auf Herdenbasis - eine Unterscheidung infizierter von geimpften Tieren. Das Problem der Übertragung von MKS durch "carrier"-Tiere (Tiere, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen noch nach mehr als 28 Tagen nach einer Infektion nachweisbar ist, die aber unter Umständen keine Antikörper gegen Nichtstrukturproteine entwickeln und keine klinischen Symptome zeigen) besteht zwar im Grundsatz weiterhin und ist bisher nicht quantifizierbar. Das Risiko der Übertragung von MKS durch "carrier"-Tiere ist aber nach Ansicht vieler Experten äußerst gering.
62. Die internationale Anerkennung serologischer Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen 3ABC oder andere Nichtstrukturproteine - zumindest auf Herdenbasis - im Hinblick auf die schnellere Wiedergewinnung des "MKS-frei"-Status nach einer Notimpfung ist ein wesentliches Element für die Entscheidungsfindung über die Impfung im Fall eines MKS-Ausbruchs.
63. Der wissenschaftliche Ausschuss für Tierschutz und Tiergesundheit hat bereits im März 1999 die Chancen des Impfens und Testens, verbunden mit lediglich drei Monaten Handelsrestriktionen, als zukunftsweisende Strategie benannt.
64. Die negativen handelspolitischen Konsequenzen für den Export von Lebendtieren und Tierprodukten bei einer Impfung sind nach der Änderung des "Animal Health Code" des OIE im Mai 2002 (Verkürzung der Frist zur Wiedergewinnung des "MKS-frei"-Status auf sechs Monate im Fall von Notimpfungen ohne anschließende Keulung) deutlich geringer. Dies bedeutet jedoch, dass die derzeitigen Empfehlungen im Vergleich zu einer „Stamping-out-Politik“, nach der dieser Status nach drei Monaten wiedererlangt werden kann, in kommerzieller Hinsicht immer noch eine abschreckende Wirkung auf die Einführung einer Impfpolitik, bei der die Tiere am Leben bleiben, haben.
65. Notimpfungen mit dem Ziel, die Tiere für ihre weitere normale Verwertung leben zu lassen, sollten deshalb künftig bei einem Ausbruch nicht mehr als letztes Mittel bei der Bekämpfung von MKS angesehen werden, sondern müssen von Beginn an als eine Option erster Wahl in Erwägung gezogen werden. Im Fall von infizierten Höfen und bekannten gefährlichen Kontakten muss unverzüglich eine Schlachtung erfolgen. Dabei müssen anhand eines transparenten Katalogs von Kriterien die voraussichtlichen Folgen der jeweiligen Bekämpfungsstrategie abgewogen werden. Personal und Sachmittel zu einer effektiven Implementierung einer Impfstrategie müssen EU-weit rasch zur Verfügung stehen.

66. Der von der Kommission möglicherweise im Rahmen eines Vorschlags zur Neuregelung der MKS-Bekämpfung aufgestellte Katalog von Kriterien für Notimpfungen im Fall eines MKS-Ausbruchs wäre unvollständig, wenn dabei die wirtschaftlichen, psychischen und sozialen Auswirkungen der Entscheidung auf die betroffenen Gebiete ausgeblendet würden. Diese Auswirkungen müssen bei der Entscheidungsfindung über die Methode der MKS-Bekämpfung berücksichtigt werden. Die MKS-Bekämpfung darf im Übrigen nicht nur - wie bei früheren Seuchenzügen - als seuchenpolizeiliche Aktion zur Sicherung des Nutztierbestandes oder bestimmter Handelsinteressen verstanden werden, sondern muss die veränderte Lebensweise der Bevölkerung, die veränderte Einstellung zu Umwelt und Tierschutz und die gewachsene Mobilität in Rechnung stellen, verbunden mit einer Kosten-Nutzen-Analyse der jeweiligen Bekämpfungsstrategie.
67. Bei seltenen Tieren in Zoos oder Wildparks und bei wissenschaftlich wertvollen Tieren in Forschungseinrichtungen sollte grundsätzlich auf die Keulung verzichtet werden und, wenn sich die Verbreitung des Virus nicht anderweitig ausschließen lässt, sollte geimpft werden.
68. Notimpfungen müssen immer dann erfolgen, wenn damit eine umwelt- und gesundheitsgefährdende Massenvergrabung oder -verbrennung auf Scheiterhaufen vermieden werden kann und das Risiko der eventuellen Weiterverbreitung des Virus durch die geimpften Tiere relativ gering ist.
69. Die Regionalisierung eines Landes in MKS-freie und nichtfreie Zonen sollte künftig bei einem großen Ausbruch eine wesentliche Rolle auch im Hinblick auf die Festlegung der Bekämpfungsstrategie spielen. Sie sollte immer im Fall der Impfung erfolgen.
70. Die Rückkehr zu prophylaktischen (Routine-)Impfungen gegen MKS ist derzeit noch keine anzustrebende Option, insbesondere weil es sieben unterschiedliche Serotypen gibt, die nicht durch eine einzige Impfung abgedeckt werden können, und innerhalb der Serotypen 80 bekannte Subtypen existieren, die ebenfalls nicht vollständig durch eine Impfung abgedeckt werden. Die Wahl des richtigen Impfstoffs hinge deshalb vom Zufall ab. Im Übrigen wären die handelspolitischen Auswirkungen derzeit noch gravierend, nicht nur weil geimpfte Tiere nach den OIE-Empfehlungen nicht in "MKS-frei ohne Impfung"-Länder ausgeführt werden können, sondern weil auch die Ausfuhr sonstiger tierischer Produkte, die von geimpften Tieren stammen, in Länder, die MKS-frei ohne Impfung sind, in der Praxis erheblich erschwert wäre.

Importregelungen und -kontrollen in der EU

71. In der EU sollte die vollständige Rückverfolgbarkeit bei allen für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Erzeugnissen gewährleistet werden. Dazu sollte die Angabe des Ursprungslandes auf allen Lieferungen von Lebensmitteln und Gastronomiebedarf gehören.
72. Die Importregelungen zur Verhütung der Einschleppung von Krankheitserregern, insbesondere von Erregern, die in der Liste A des OIE aufgeführt sind, sind EU-weit harmonisiert. Diese Regeln sehen neben den veterinärärztlichen Überprüfungen an den Außengrenzen eine Reihe von Einfuhrbeschränkungen aus sanitären Gründen im Hinblick

auf Tiere und tierische Produkte vor sowie Kontroll- und Genehmigungsverfahren bei den Ländern, aus denen die EU Lebewesen oder Tierprodukte importiert.

73. Die EU führt keine MKS-empfindlichen Tiere aus Drittländern ein, die nicht "MKS-frei ohne Impfung" sind. Für die Einfuhr von Fleisch aus Ländern, die nicht "MKS-frei ohne Impfung" sind, gelten spezielle Voraussetzungen (beispielsweise muss Rindfleisch unter anderem entbeint und gereift sein). Entgegen in der Öffentlichkeit geäußerten Behauptungen sind diese Voraussetzungen nicht weniger streng als diejenigen für den Export von Fleisch aus einem EU-Mitgliedstaat, in dem MKS aufgetreten ist, in einen anderen Mitgliedstaat.
74. Es gibt keine Beweise dafür, dass Tierseuchen in der EU in den letzten Jahren durch Produkte ausgelöst wurden, die regelmäßig importiert und dabei kontrolliert wurden. Die Überprüfung von Grenzkontrollstellen durch das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission haben allerdings ernste Mängel bei der Importkontrolle offenbart.
75. Die entscheidende Gefahr im Hinblick auf die Einschleppung von MKS geht von der illegalen Einfuhr von tierischen Produkten aus Ländern aus, in denen die MKS endemisch ist. Obwohl es praktisch wohl kaum möglich ist, ein Null-Risiko bezüglich illegaler Einfuhren zu garantieren, kann und muss mehr getan werden, um illegale Fleischeinfuhren zu kontrollieren, zu identifizieren und zu vernichten, und zwar als Teil einer konzertierten Strategie, mit der vermieden werden soll, dass die Seuche in die EU eingeschleppt wird, und mit der das Vertrauen in den Nahrungsmittelsektor wieder hergestellt werden soll.
76. Die Importkontrollen von Produkten tierischen Ursprungs bei Touristen auf den Flughäfen der EU und an anderen Einreisestellen sind weit weniger streng als beispielsweise in den USA, Australien oder Neuseeland. Die Gefahr der Einschleppung von MKS durch Touristen oder Reiseproviant ist zwar relativ gering, jedoch nicht zu vernachlässigen, wie der Umstand zeigt, dass beispielsweise am Flughafen Heathrow bei der Kontrolle des Gepäcks von Flugpassagieren an wenigen Tagen im Mai 2000 illegal eingeführte Nahrungsmittel, darunter Fleisch exotischer Tiere ("bushmeat") und verschiedenes Fischfleisch, im Gesamtgewicht von 3 100 kg sichergestellt wurden. Am Flughafen Dublin werden pro Monat rund 2 t illegal eingeführte Tierprodukte entdeckt und konfisziert.

Haushaltsaspekte

77. Der EU-Haushalt wird nach Angaben der Kommission durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der MKS erheblich belastet. Die Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2001 beliefen sich danach auf 421 141 381 EUR (2 700 000 EUR für Irland, 3 300 000 EUR für Frankreich, 39 000 000 EUR für die Niederlande und 376 141 381 EUR für das Vereinigte Königreich). Im Jahr 2002 wurden darauf bezogene Zahlungen in Höhe von 400 Millionen EUR geleistet (2 700 000 EUR für Irland, 3 300 000 EUR für Frankreich, 39 000 000 EUR für die Niederlande und 355 000 000 EUR für das Vereinigte Königreich), wobei diese Zahlungen die Vorschüsse enthalten, die im August 2001 beschlossen worden waren.

78. Nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen wird ein Ausgleich von bis zu 60% für die Kosten der Vernichtung von Tieren, Milch und Futtermitteln sowie für die Desinfektion etc. bei Ausbruch der MKS gezahlt. Die restlichen 40% der Kosten werden aus den Haushalten der jeweiligen Mitgliedstaaten gezahlt (Vereinigtes Königreich, Irland, Frankreich und den meisten anderen Mitgliedstaaten) oder aus Fonds, in die die Viehhalter Beiträge einzahlen (Niederlande, Deutschland, Flandern). Bei dem Ausbruch der Seuche im Jahre 2001 deckte der niederländische Tiergesundheitsfonds, der sich allein aus Beiträgen der Landwirte speist, voll die 40% der restlichen Kosten in den Niederlanden.
79. Da Tierseuchen unvorhersehbar sind, gibt es im Prinzip nur zwei Optionen, um darauf im Rahmen des EU-Haushalts zu reagieren: Entweder man trifft keine besonderen Vorkehrungen und versucht bei einem Ausbruch, innerhalb des bestehenden Haushalts nicht benötigte Mittel zu finden und zu verwenden, oder man versucht, die Mittel durch einen Nachtragshaushalt bereitzustellen. Diese Praxis wurde bisher geübt, es ist jedoch wünschenswert, in den Haushalt eine besondere Reserve einzustellen, deren Höhe aufgrund der bisherigen Erfahrung, der Entwicklung im Bereich der Prophylaxe und der Risikobewertung kalkuliert würde.
80. Die Methode bei der Bewertung der Verluste der entschädigungsberechtigten Landwirte bestimmt auch die Höhe des von der Gemeinschaft zu leistenden Beitrags und muss deshalb auf einer transparenten und objektiven Grundlage, dem genauen Wert entsprechend und unbeeinflusst von zufälligen Schwankungen der Marktpreise erfolgen.

Entschädigungsaspekte

81. Es ist nicht akzeptabel, dass lediglich der Landwirtschaftssektor, in dessen Interesse die Politik des "Nicht-Impfens" verfolgt wird, gemäß der Entscheidung 90/424/EWG bei einem MKS-Ausbruch Entschädigungen im Fall des Verlusts von Tieren erhält, sonstige Landwirte und in anderen Wirtschaftssektoren, insbesondere dem Tourismussektor und im Sportsektor, Tätige jedoch die aus dieser Politik herrührenden Verluste selbst tragen müssen. Die Kompensationsregelungen müssen insofern überprüft werden.
82. Die Kommission wird aufgefordert, zu prüfen, ob und inwieweit künftig eine Unterstützung der nationalen Pflichtversicherungssysteme für den Viehzuchtsektor durch die Kofinanzierung der Aufwendungen für die öffentliche Unterstützung in Frage kommt oder ob es sinnvoller ist, dem vom Ausbruch einer Seuche betroffenen Mitgliedstaat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung finanziell zu helfen.
83. Die Praxis bei der Entschädigung der Landwirte bei einem MKS-Ausbruch ist ungerecht. Es ist nicht einzusehen, dass nur solche Landwirte Entschädigungen erhalten, deren Tiere gekeult wurden, nicht dagegen diejenigen Landwirte, die Tiere oder tierische Produkte wegen des Verbringungsverbots nicht angemessen vermarkten können. Die wirtschaftlichen Verluste im Zusammenhang mit diesen Verboten sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG bezüglich der Entschädigungszahlungen der EU sollten entsprechend geändert werden.
84. Entschädigungen für Verluste im Zusammenhang mit MKS sollten grundsätzlich an eine Eigenbeteiligung der Empfänger geknüpft werden, um den Anreiz zur Einhaltung von notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieb zu erhöhen. Der

Beitrag zum Schadensausgleich aus öffentlichen Kassen sollte nicht über 80% der erlittenen erstattungsfähigen Schäden liegen. Das System der Entschädigungen für Verluste im Zusammenhang mit MKS muss auf europäischer Ebene festgelegt werden und für alle Mitgliedstaaten gelten, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

85. Die Voraussetzungen für Entschädigungen im Zusammenhang mit Tierseuchen, insbesondere der MKS, müssen transparent sein, damit vor allem die betroffenen Landwirte sich nicht aufgrund falscher Vorstellungen über die möglichen Entschädigungen seuchenpolizeilich gebotenen Maßnahmen widersetzen.

Andere Tierkrankheiten

86. Abgesehen von MKS ist der Nutztierbestand in der EU durch eine Reihe von weiteren Tierkrankheiten bedroht, die zum Teil auch gefährlich für den Menschen sind, wie etwa die TSE und die Vogelgrippe (avian influenza). Das größte Risiko in wirtschaftlicher Hinsicht besteht derzeit durch MKS, die Klassische Schweinepest, die Vesikuläre Schweinekrankheit, Geflügelpest (Newcastle disease) und Vogelgrippe.
 87. Möglicherweise aufgrund der globalen Erwärmung tauchen im übrigen Krankheiten wie die Blauzungenkrankheit, die durch Mücken übertragen wird, neuerdings in gemäßigten Breiten auf.
 88. Die Impfpolitik in Bezug auf Tierseuchen, die große wirtschaftliche Schäden anrichten können und bei denen ein hohes Risiko der Einschleppung besteht, ist in der EU nicht einheitlich geregelt. Die zur Verfügung stehenden Impfstoffe bieten, soweit überhaupt vorhanden, zum Teil nur eingeschränkten Schutz oder werden (wie bei der Klassischen Schweinepest) aus wirtschaftlichen Gründen nur im Rahmen von Notimpfungen angewendet.
 89. Im Hinblick auf die Intensivierung des Welthandels und die Klimaerwärmung ist eine umfassende Analyse der bestehenden und zu erwartenden Bedrohung durch die Einschleppung von Tierkrankheiten in die EU, die mit weitreichenden wirtschaftlichen Schäden verbunden sein können, auf europäischer Ebene dringend erforderlich.
- II. fordert die Kommission bzw. die Mitgliedstaaten auf, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:
90. Dauerhafte Erfolge bei der weltweiten MKS-Bekämpfung sind nur zu erzielen, wenn es gelingt, die Seuche in enger internationaler Zusammenarbeit in den noch enzootisch verseuchten Gebieten entscheidend zurückzudrängen. Die Kommission sollte deshalb aktiv an einer weltweiten Strategie zur Bekämpfung der MKS im Rahmen der FAO mitwirken, die betroffenen Länder bei ihren Bemühungen zur Kontrolle beziehungsweise Ausrottung der MKS insbesondere durch die Bereitstellung von Impfstoffen und Hilfeleistungen bei diagnostischen Untersuchungen in chronischen Seuchengebieten nach dem Grundsatz "Hilfe durch Selbsthilfe" verstärkt unterstützen und sich für die Verbesserung in der Zusammenarbeit bei der Information (Frühwarnsysteme) einsetzen.
 91. Die EU hat sich in der Türkei und in Transkaukasien erfolgreich darum bemüht, eine Pufferzone zu schaffen, um die Verbreitung der Seuche nach Südosteuropa zu verhindern.

Es muss für ausreichende Haushaltsmittel für diese Aktionen sowohl in diesen Regionen als auch in anderen Regionen gesorgt werden, die an die erweiterte EU angrenzen, ebenso für die Unterstützung des Kampfes gegen die anderen Seuchen des Typs A in Entwicklungsländern.

92. Die Kommission sollte in den Beitrittsverhandlungen sicherstellen, dass zum Zeitpunkt des Beitritts die Grenzkontrollstellen in den Kandidatenländern an den künftigen Außengrenzen der EU dem Stand der bisherigen Mitgliedsländer entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten, koordiniert durch die Kommission, die Kooperation mit den Kandidatenländern im Bereich der Tierseuchenvorbeugung und -bekämpfung ausbauen.
93. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sollten (in Koordinierung mit den bestehenden Impfstoffbanken) Impfstoffe bzw. Antigenmaterial in so großer Menge vorhalten, dass sie im Bedarfsfall auch problemlos rasch den an die EU angrenzenden Ländern zur Verfügung gestellt werden können. Um Bekämpfungsstrategien umzusetzen, die auf Keulung, Impfung oder Biosicherheit beruhen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten über Personal verfügen, das die Strategie zügig durchsetzen kann.
94. Die Mitgliedstaaten als Mitglieder des OIE müssen in Kooperation mit der Kommission darauf hinwirken, dass die OIE-Empfehlungen den wissenschaftlichen Fortschritten bei der Entwicklung von Vakzinen und Testverfahren laufend Rechnung tragen und die Prozeduren im OIE rasche Entscheidungen ermöglichen können.
95. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich aktiv darum zu bemühen, die Wartezeit für die Wiedererlangung des Status „MKS-frei“ nach Anwendung einer Strategie des Impfens ohne anschließende Tötung der geimpften Tiere in Einklang mit dem Zeitraum zu bringen, der bei Anwendung einer Tötungsstrategie verwendet wird, mit anderen Worten, drei Monate in beiden Fällen. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Tests zur Identifizierung infizierter Tiere in einer geimpften Tierpopulation weiter validiert und verbessert werden müssen.
96. Da ein großer MKS-Ausbruch im Binnenmarkt der EU sehr schnell länderübergreifende Ausmaße annehmen kann, müssen die Interessen der Nachbarländer eines von MKS betroffenen Mitgliedstaats und die der Gemeinschaft insgesamt berücksichtigt werden. Die Gemeinschaft sollte in der Lage sein, eine wesentliche Rolle bei der Festlegung der Strategie der MKS-Bekämpfung zu spielen, wenn dies zum Schutz wesentlicher Interessen MKS-gefährdeter Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten entsprechenden Vorschlägen der Kommission zustimmen.

Prävention, Notstandspläne und Methoden der Seuchenbekämpfung

97. Die Kommission sollte, ausgehend von einer Analyse der bestehenden und zu erwartenden Bedrohung durch die Einschleppung von Tierkrankheiten in die EU, die mit weitreichenden wirtschaftlichen Schäden und Beunruhigung in der Gesellschaft verbunden sein können, ihr Gesamtkonzept zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen der Nutztiere in der EU überarbeiten. Bei der Vorbereitung einer solchen Konzeptrevision sollte man auch berücksichtigen, inwieweit die zunehmende Globalisierung des Nahrungsmittelhandels im Hinblick auf die immer häufigeren Ausbrüche und die immer größere Verbreitung von Tierseuchen eine Rolle spielt, und angemessene Maßnahmen festsetzen, um diesem Prozess entgegenzusteuern, beispielsweise durch Beschränkungen

der Verbringung von Fleisch und Vieh innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten und durch ein größeres Angebot an örtlichen Schlachthäusern.

98. Rechtlich durchsetzbare Maßnahmen der Biosicherheit auf Betrieben in infizierten Gebieten oder in deren Nähe, wie es sie in Teilen des Vereinigten Königreichs während der Schlussphase der MKS-Krise 2001 gegeben hat (bekannt als "blue box"-Maßnahmen oder Seuchensperrgebiete), können dazu beitragen, die Ausbreitung der Seuche zu bremsen; solche Maßnahmen sollten wesentlicher Bestandteil einer künftigen MKS-Strategie sein und mit eventuellen Ausgleichsansprüchen verbunden werden.
99. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Überwachungssysteme im Hinblick auf Tierseuchen darauf ausrichten, dass Seuchenausbrüche frühzeitig erkannt werden können. Sofern künftig der starke Verdacht auf Ausbruch einer ansteckenden Tierseuche (OIE-Liste A) vorliegt, ist es notwendig, ein unverzügliches und landesweites Verbot sämtlicher Transporte der dafür anfälligen Tiere zu erlassen, umso die Möglichkeit der Verbreitung der Seuche zu minimieren. Die Diagnose der Tierseuche muss nach einem festen Protokoll erfolgen und für alle Betroffenen transparent sein.
100. Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Inspektionen der Betriebe einführen, um sich zu vergewissern, dass die Tierhalter die allgemeinen Regeln der Seuchenkontrolle und der biologischen Sicherheit kennen und anwenden.
101. Die Mitgliedstaaten sollten auf der Basis von Risikoanalysen überprüfen, inwieweit Beschränkungen beim Transport von Nutztieren auch in seuchenfreien Zeiten eingeführt werden sollen, insbesondere wenn ein besonderes Risiko eines Seuchenausbruchs besteht, etwa wenn in einem anderen Mitgliedsstaat eine Seuche ausgebrochen ist. Die Kommission sollte unbedingt besondere Aufmerksamkeit den Ruhezeiten widmen, die für Fahrten von dem einen zum anderen Besitzer der Tiere gelten; ferner sollte sie Maßnahmen überprüfen, Mehrfachverbringungen ohne echte Notwendigkeit unattraktiv zu machen.
102. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Notstandspläne auf der Grundlage der Erfahrungen mit der MKS-Krise von 2001 - insbesondere im Hinblick auf das einsetzbare Personal, Sachmittel und Laborkapazität - überarbeiten und regelmäßig testen.
103. In den Notstandsplänen muss man sich darum bemühen, dass sichergestellt ist, dass Regionen, die sich als MKS-frei erwiesen haben, aber zu Ländern gehören, die von der MKS betroffen sind, als MKS-frei anerkannt werden.
104. Die Notstandspläne sollten auf einer Risikoanalyse beruhen und unterschiedlichen Szenarien gerecht werden, damit auch Ausbrüche großen Ausmaßes unter Kontrolle zu halten sind. Sie müssen der Entsorgungskapazität Rechnung tragen und sicherstellen, dass ausreichende Kapazität vorhanden ist, um die Tierkörper zu beseitigen. Die Pläne müssen zuvor festgelegte Gelände ausweisen, die der öffentlichen Gesundheit, der Nahrungsmittelsicherheit sowie sozialen und umweltpolitischen Bedenken Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob Beseitigungsressourcen gemeinsam genutzt werden können.

105. Die Notstandspläne sollten so ausgelegt sein, dass Notimpfungen als eine Bekämpfungsmaßnahme erster Wahl von Beginn eines Ausbruchs an durchgeführt werden können.
106. Die Kriterien für den Einsatz von Notimpfungen sollten so konkret wie möglich definiert sein, ohne den nötigen Ermessensspielraum der Behörden bei der Seuchenbekämpfung unangemessen einzuschränken. In die Planungen sollten neben der Landwirtschaft auch die kleinmaßstäbliche Viehhaltung, der Lebensmittelhandel, andere relevante Wirtschaftskreise sowie lokale Behörden und Verbraucherorganisationen und Betreiber von Zoos und Wildreservaten einbezogen werden.
107. Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit der Kommission kompatible und miteinander vernetzbare elektronische Tierseucheninformationssysteme aufbauen, die alle relevanten Informationen für ein effektives Management von Tierseuchen enthalten und verknüpfen und in die im Fall eines Ausbruchs relevante Informationen von den Einsatzkräften vor Ort (insbesondere Veterinären) in Echtzeit und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eingespeist werden können.
108. Die Mitgliedstaaten sollten ein integriertes Krisenmanagement und kurze Kommunikationswege der beteiligten Stellen sicherstellen und, so weit es die Implementierung der nationalen Strategie nicht gefährdet, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Entscheidungskompetenzen im Zweifel auf die lokale beziehungsweise regionale Ebene zu übertragen. Bei der Ausarbeitung der Notstandspläne sollte im vorgelagerten Bereich eine Anpassung der Maßnahmen vorgesehen werden, die je nach den aufgetretenen Risiken getroffen werden, und außerdem sollte festgelegt werden, welche Kanäle für die Übermittlung von Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden. Es sind Bestimmungen vorzusehen, die sich durch Beschränkungen im Hinblick auf die Verbringung der Tiere auf das Wohlergehen der Tiere auswirken. Ferner sind klare vertragliche Vereinbarungen mit den an der Bekämpfung der Tierseuche beteiligten Betreibern zu treffen, um zu verhindern, dass sie eine Notlage wirtschaftlich ausnutzen, und um dafür zu sorgen, dass sie sich an die normale Finanzkontrollpraxis halten.
109. In den Notstandsplänen der Mitgliedstaaten muss sichergestellt werden, dass eine offene Informationspolitik für die betroffenen Landwirte, die Bevölkerung in den Krisengebieten und die Bevölkerung allgemein gegeben ist, und es muss erforderlichenfalls für psychologische Hilfestellung für die betroffenen Landwirte und die Kleinbauern gesorgt werden.
110. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Notstandspläne insbesondere im Hinblick auf grenznahe Regionen aufeinander abstimmen. Die Kommission muss dabei koordinierend und unterstützend wirken.
111. Bei der Ausarbeitung der Notstandspläne müssen ständig Kontakte, im vor- und nachgelagerten Bereich, zwischen allen betroffenen Kreisen (staatliche und lokale Behörden, Agrarsektor, Tierschutzorganisationen und Bürger) bestehen, und diese müssen bei der Bewertung der Notstandspläne durch die Kommission besondere Beachtung finden.

112. Es muss so rasch wie möglich eine Einigung über eine vorher festgelegte EU-weite Liste der relevanten Kategorien tierischer Erzeugnisse, die Handelsbeschränkungen im Zusammenhang mit MKS unterliegen, erzielt werden.
113. Die Kommission sollte den Notstandsplan wie auch die Einsatzbereitschaft der Veterinärdienste jedes Mitgliedstaats mindestens alle drei Jahre vor Ort überprüfen.
114. Die Mitgliedstaaten sollten die Prinzipien ihrer Notstandspläne jederzeit im Internet abrufbar halten.
115. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, den Trend zum Personalabbau im öffentlichen Veterinärdienst umgehend zu stoppen und umzukehren und dauerhaft ausreichend Veterinärpersonal zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen vorzuhalten, sodass auch große Seuchenausbrüche nicht außer Kontrolle geraten.
116. Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig Schulungsmaßnahmen und Krisenübungen zur Seuchenbekämpfung unter Einbeziehung von Landwirten und Tierärzten - auch grenzüberschreitend gemeinsam mit benachbarten Mitgliedstaaten - durchführen. Die Bildung einer EU-weiten Veterinärreserve, die aus qualifizierten Tierärzten gebildet wird und für einen raschen Einsatz zur Verfügung steht, sollte ernsthaft geprüft werden. Die Verfügbarkeit von Veterinärressourcen ist ausschlaggebend für den Erfolg oder Misserfolg einer Bekämpfungsstrategie. Die Notstandsplanung sollte auch die Möglichkeit umfassen, kurzfristig auf Tierärzte im privaten Sektor zurückzugreifen.
117. Die Mitgliedstaaten sollten die Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierseuchen und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verstärken.
118. Die Kommission sollte so schnell wie möglich einen Vorschlag zur Neuregelung der Richtlinie 92/102/EWG im Hinblick auf eine Verbesserung der Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen vorlegen. Die Kommission sollte dringend die elektronische Kennzeichnung als dauerhaftes und multifunktionales Instrument zur Gewährleistung einer raschen, wirksamen und zuverlässigen Rückverfolgbarkeit von Tieren in Erwägung ziehen.
119. Die Mitgliedstaaten sollten Richtlinien im Hinblick auf elementare Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen erlassen, die auf den Höfen mit Tierhaltung einzuhalten sind. Bei wiederholt festgestellten Verstößen sollte den Verantwortlichen der Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit Tierhaltung untersagt werden können.

Importkontrollen

120. Die Mitgliedstaaten sollten zur Eindämmung des Risikos der Tierseucheneinschleppung durch illegale Fleischeinfuhren oder Einfuhren von tierischen Produkten im Gepäck von Flugreisenden das Kontrollpersonal an den Flughäfen angemessen verstärken und verstärkt auf die Entdeckung dieser Produkte abgerichtete Hunde einsetzen. Entsprechende Maßnahmen und erhöhte Wachsamkeit wären an allen Stellen notwendig, an denen in die EU eingereist wird.

121. Die Gemeinschaft sollte die gemäß der Richtlinie 72/462/EWG bisher erlaubte Einfuhr kleiner Mengen von Fleisch, das Teil des persönlichen Gepäcks von Reisenden ist und zu deren persönlichem Verzehr bestimmt ist, so schnell wie möglich aufheben. Zuwiderhandlungen sollten mit empfindlichen Geldbußen belegt werden.
122. Die Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU im Hinblick auf die Unterbindung der Einfuhr von empfänglichen Tieren sowie von ihnen stammenden Produkten aus MKS-Risikoländern und bei MKS-Ausbrüchen in benachbarten Ländern müssen einheitlich sein. Es sollte eine umfassende Überprüfung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und der Kontrollen über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen erfolgen, um Mängel in der gegenwärtigen Praxis auszumachen. Die EU sollte außerdem nicht die Gefahren durch Pflanzenkrankheiten ignorieren. Deshalb sollte sich eine solche Überprüfung auch auf die Kontrolle der Pflanzen und der pflanzlichen Produkte erstrecken. Die Kontrollmaßnahmen sollten bei der Einfuhr von Pflanzen und Erzeugnissen daraus ebenso streng durchgeführt und außerdem vorrangig überprüft und verschärft werden.
123. Die Kommission muss so rasch wie möglich ihre Politik im Hinblick auf die Einführung eines - wie in den Vereinigten Staaten geltenden - Verbots der Einfuhren von Fleisch und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern, in denen die MKS und andere ansteckende Tierseuchen endemisch sind, überprüfen.
124. Die Mitgliedstaaten müssen das EU-weit harmonisierte System für den Import von Klautieren strikt anwenden und sicherstellen, dass Einfuhren nur aus sicheren gelisteten Drittländern und nur bei Vorliegen der erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen stattfinden. Produkte tierischen Ursprungs sollten nur aus zugelassenen Betrieben stammen und Einfuhren sollten nur über spezielle, gut ausgestattete Veterinärkontrollstellen möglich sein. Die Mitgliedstaaten sollten bei Verstößen gegen die Einfuhrbestimmungen im Bereich des Lebensmittelhandels möglichst identische, abschreckend wirkende Strafen verhängen.
125. Die Kommission sollte rasch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems zur Überwachung von Tiertransporten innerhalb der EU („Animo“-System) ergreifen. Darüber hinaus sollte das System zur Überwachung von Einfuhren in die EU („Shift“-System) rasch eingeführt werden.
126. Die Kommission sollte so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 97/78/EG zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen hinsichtlich der Bereiche vorlegen, die derzeit nicht völlig unter Kontrolle sind, nämlich die Einfuhr von Erzeugnissen, die für Freilager oder für die Versorgung von Schiffen bestimmt sind, und insbesondere die Einfuhrbedingungen. Die Einfuhr von Produkten, die für Freilager oder die Versorgung von Schiffen bestimmt sind, aus Ländern, die nicht in die Europäische Union exportieren dürfen, sollte verboten werden.

Forschung und Entwicklung

127. Die Kommission sollte umgehend ein gemeinschaftliches Referenzlabor für Vesikuläre Viruskrankheiten benennen, das die Verbindung zu den national zuständigen Laboratorien sicherstellt und diese unterstützt und in der Lage ist, die optimalen

Methoden für die Diagnose von vesikulären Viruskrankheiten von Tieren bereitzustellen, Experimente und Feldversuche zu MKS durchzuführen sowie Informationen und Weiterbildungsangebote anzubieten.

128. Vor-Ort-Tests, die Tierärzte an Ort und Stelle benutzen können, müssen dringend international validiert und weiterentwickelt werden, damit sie preisgünstig und robust genug werden, um regelmäßig eingesetzt werden zu können. Wenn diese Tests entwickelt sind, sollten sie elektronisch mit einer zentralen Datenbank verbunden werden, die im Epidemiefall alle Ergebnisse bereithält.
129. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Forschungsarbeiten im Hinblick auf die in der A-Liste des OIE genannten und in der EU auftretenden oder zu erwartenden Tierseuchen verstärkt fördern und koordinieren, mit dem Ziel, eine routinemäßige Impfung zu ermöglichen. Soweit es um MKS geht, sollte der Schwerpunkt in folgenden Bereichen liegen:
 - Verbesserung der Impfstoffe, mit dem Ziel der Entwicklung eines Impfstoffs, der nur einmal anzuwenden ist und so viele Serotypen und deren Untertypen wie möglich abdeckt, den Schutz sehr schnell aufbaut und die Übertragung des Virus blockiert, um den "carrier"-Status auszuschließen;
 - Verbesserung der Tests, mit dem Ziel, geimpfte von geimpften und gleichzeitig infizierten Tieren verlässlich unterscheiden zu können und die MKS nach einer Infektion früher als bisher anzeigen zu können;
 - mathematische Modelle, durch die sich die Auswirkungen der unterschiedlichen Bekämpfungsstrategien einschließlich der Impfung besser abschätzen lassen.

Erstattungen

130. Die Kommission sollte einen Vorschlag zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG vorlegen, der die Beteiligung der Gemeinschaft an Erstattungen für Verluste aus MKS-Bekämpfungsmaßnahmen grundsätzlich nur noch dann zulässt, wenn der betroffene Mitgliedstaat sämtliche einschlägigen Richtlinien betreffend MKS vor dem Ausbruch in nationales Recht umgesetzt hat und die Vorbereitungen des Mitgliedstaats auf einen möglichen MKS-Ausbruch (Notstandsplan, Personal und Sachmittel, Infrastruktur) ausreichend waren. Die Erstattungen sollten ferner daran geknüpft sein, dass die Empfänger einen angemessenen Eigenbeitrag über Prämien für entsprechende Versicherungen oder in anderer Weise leisten.
131. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten untersuchen, inwieweit das geltende System der Erstattungen die MKS-Bekämpfung unsachgemäß beeinflusst; vor allem das ungerechte System, das Erstattungen für nur eine Gruppe von Betroffenen vorsieht (Landwirte, deren Bestände gekeult wurden), muss überarbeitet werden.
132. In den Niederlanden sollte überprüft werden, ob das System der Erstattungen unter Umständen von den Sanktionen für die Nichteinhaltung von Auflagen zur Biosicherheit abgekoppelt werden kann, zumal die niederländischen Landwirte anders als in einigen anderen Mitgliedsländern durch Prämienzahlungen in den Notfallfonds ohnehin einen Teil der Schäden selbst abdecken.

133. Der Rechnungshof sollte die Verwendung der EU-Mittel zur Entschädigung für Kosten im Zusammenhang mit MKS einer Überprüfung unterziehen.

Sonstiges

134. Pferde sind für das MKS-Virus nicht anfällig, können aber Überträger sein. Um jede Gefahr der indirekten Verbreitung des Virus zu reduzieren, sind strenge hygienische Vorsichtsmaßnahmen wichtig und sollten alle unnötigen Verbringungen vermieden werden. Sofern Pferde transportiert werden, sollte dies nur in gründlich gesäuberten und desinfizierten speziellen Pferdetransportern geschehen.
135. Die Kommission sollte auf der Grundlage einer Risikoanalyse ein Protokoll über die Verbringung von nicht anfälligen Tieren wie beispielsweise Pferden bei Ausbruch der MKS ausarbeiten.
136. Die Kommission wird aufgefordert, sowohl auf der Grundlage der Erfahrungen von 2001 als auch aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, binnen eines Jahres eine Kosten-Nutzen-Analyse einer prophylaktischen Impfung zu erstellen, wie sie vor 1992 von einer Reihe von Mitgliedstaaten erfolgreich angewandt wurde. Diese Untersuchung sollte eine Analyse der Vor- und Nachteile in den Bereichen des internationalen Handels, der Öffentlichkeit und der Vermarktungsmöglichkeiten innerhalb der EU einschließen.
137. Die Kommission sollte darüber hinaus eine Studie (Kosten-Nutzen-Analyse) über die MKS-Bekämpfungsstrategien (Notimpfungen/"stamping out") bei einem MKS-Ausbruch in Auftrag geben, in der die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Auswirkungen in den betroffenen Gebieten und auf nationaler und EU-Ebene berücksichtigt werden.
138. Die Mitgliedstaaten sollten gesetzlich und organisatorisch sicherstellen, dass im Fall einer Impfung tierische Produkte von MKS-geimpften Tieren EU-weit vermarktet werden können, so weit dies seuchenhygienisch unbedenklich ist. Die großen Unternehmen der Lebensmittelbranche und die Verbraucherorganisationen sollten in die Planung einbezogen und die Besorgnisse der Öffentlichkeit durch logische Erklärungen zerstreut werden.
139. Die Mitgliedstaaten sind im übrigen aufgefordert, die Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (in der durch die Richtlinie 95/29/EG geänderten Fassung) angemessen umzusetzen; ferner wird die Kommission aufgefordert, gemäß der Entschließung des Parlaments vom 13. November 2001 zum Schutz von Tieren beim Transport¹ einen neuen Legislativvorschlag in diesem Bereich vorzulegen.
140. Die Mitgliedstaaten sollten unverzüglich mit der Durchführung der Bestimmungen über das Verbot der Verwendung von Gastronomieabfällen als Futtermittel in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte beginnen.

¹ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 149.

141. Die Kommission sollte dem Parlament und dem Rat Legislativvorschläge unterbreiten, um die Standards in Bezug auf die Biosicherheit im Tierschutz zu verbessern und so die Gefahr der Verbreitung ansteckender Seuchen durch den Transport von lebenden Tieren (unter Berücksichtigung der Rastplätze) zu minimieren. Es sollte geprüft werden, wie sich die Verbringungen von Tieren beschränken lassen und wie gefördert werden kann, dass Schlachtungen näher bei den Tiererzeugern erfolgen.
142. Die Kommission sollte dem Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht dazu vorlegen, ob das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission personell und von der Infrastruktur her so ausgestattet ist, dass es die ihm gestellten Aufgaben auf Dauer effektiv wahrnehmen kann. Auch vor dem Hintergrund der Erweiterung sollte die Kommission dafür sorgen, dass die erforderlichen zusätzlichen personellen und sonstigen Ressourcen vorhanden sind, um zu ermöglichen, dass das Lebensmittel- und Veterinäramt weiter auf gleichem Niveau Inspektionen und Überwachungen durchführen kann.
143. Die Mitgliedstaaten sollten, im Hinblick auf die Risiken, die durch Tierseuchen drohen, die Optionen bezüglich der Versicherungssysteme für den Viehzuchtsektor prüfen, die nicht nur die unmittelbaren Verluste abdecken, sondern auch die Erstattung von Folgeschäden, wie etwa Verluste im Zusammenhang mit Verbringungsverboten, einschließen und eine angemessene Selbstbeteiligung der Versicherten beinhalten, um einen Anreiz für eine gute landwirtschaftliche Praxis zu geben.
144. Die Kommission sollte in einer Mitteilung verschiedene Möglichkeiten von Versicherungsregelungen oder Garantiefonds für den durch MKS oder sonstige Viehseuchen entstehenden Teil der Kosten darlegen, der aus dem EU-Haushalt gezahlt wird. In dieser Mitteilung sollten eine Kosten-Nutzen-Analyse solcher Regelungen sowie Empfehlungen beispielsweise bezüglich einer privaten Versicherungsregelung mit Rückversicherung oder gemeinschaftlichen Garantien oder eines gemeinschaftlichen Tiergesundheitsfonds enthalten sein, der bis zu einem bestimmten Plafond aus Beiträgen aller Viehhalter gespeist wird; das würde für mehr Stabilität im EU-Haushalt sorgen. Die Mitteilung sollte auch Empfehlungen über die Einführung solcher Regelungen für mittelbare Kosten von Viehseuchen sowohl im landwirtschaftlichen als auch im nichtlandwirtschaftlichen Sektor umfassen.
145. Die Kommission sollte prüfen, ob - insbesondere in entlegenen Regionen der Union - ausreichend Veterinärkräfte zur Verfügung stehen, und den Mitgliedstaaten bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen beratend zur Seite stehen. Bei Zunahme der extensiven Tierhaltung und der Bewertung der Viehbestände zu Weltmarktpreisen werden viele Veterinärpraxen in entlegenen Gebieten ohne gemeinschaftliche oder staatliche Unterstützung nicht lebensfähig sein. Die Folgen eines Mangels an veterinärärztlichen Kräften während des Ausbruchs der MKS im Vereinigten Königreich waren offenkundig. Dies führt zu mangelhafter Überwachung exotischer Krankheiten und neuauftretender Seuchen. Dies ist auch allgemein ein wichtiges Tierschutzthema.
146. Die Kommission sollte rasch einen Vorschlag für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Kontrolle der MKS vorlegen, der den Schlussfolgerungen dieser Entschließung Rechnung trägt.

o

o o

- III. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, dem Rechnungshof, den Ländern, die einen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union gestellt haben, dem Internationalen Tierseuchenamt und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen zu übermitteln.